

## Merkblatt zur Master-Arbeit in Informatik nach Studienreglement 09

Die Master-Arbeit bildet den Abschluss des Master-Studiums. Sie umfasst eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit oder die konstruktive Entwicklung eines Informatikprojektes in der betreffenden Vertiefungsrichtung sowie einen schriftlichen Bericht über die Resultate. Die Master-Arbeit steht unter der Leitung des Mentors/der Mentorin oder eines anderen Professors/einer anderen Professorin aus der betreffenden Vertiefungsrichtung. Das Themengebiet der Master-Arbeit soll auch auf dem Gebiet der Vertiefung angesiedelt sein. Das Thema soll zum Fachbereich der gewählten Vertiefungsrichtung gehören und einen engen Bezug zu den Forschungstätigkeiten der Betreuerin/des Betreuers aufweisen.

Die Master-Arbeit dauert sechs Kalendermonate (Vollzeittätigkeit). Der Termin für den Beginn und die Abgabe der Master-Arbeit wird auf dem Registrierungsformular schriftlich festgehalten.

Eine verspätet abgegebene Master-Arbeit gilt grundsätzlich als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden, wobei ein neues Thema zu wählen ist.

Der/die Studiendelegierte kann die Abgabefrist auf ein rechtzeitig eingereichtes und begründetes Gesuch in Fällen von Krankheit, Unfall oder ähnlichen Ereignissen hin erstrecken. Dieser Entscheid ist abschliessend.

Studierende, die parallel zur Master-Arbeit eine Hilfsassistententätigkeit ausüben wollen, müssen dazu die ausdrückliche schriftliche Bewilligung des verantwortlichen Professors oder der verantwortlichen Professorin einholen.

### 1. Zulassung zur Master-Arbeit

- Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen.
- Allfällige Auflagen für die Zulassung zum betreffenden Master-Studiengang sind vollständig erfüllt.
- In der Kategorie „*Vertiefungsfächer*“ müssen mindestens 26 KP und in der Kategorie „*Vertiefungsübergreifende Fächer*“ (Labs) mindestens 12 KP erworben sein. Ausnahmen erfordern einen begründeten Antrag des Mentors / der Mentorin. Über den Antrag entscheidet der / die Studiendelegierte.

### 2. Anmeldung zur Master-Arbeit

- Anmeldeformular „Registration for the Master Program in Computer Science“ auf dem Studiensekretariat abholen und vom Leiter/der Leiterin der Master-Arbeit unterzeichnen lassen.
- Unterschrift der Leiterin/des Leiters der Master-Arbeit auf dem Registrierungsformular einholen.
- LE 263-0800-00L Master-Arbeit in myStudies belegen.
- Anmeldeformular und eine Kopie der unterschriebenen Aufgabenstellung mit Notenschema spätestens eine Woche nach Beginn der Master-Arbeit auf dem Studiensekretariat einreichen.
- Die unterzeichnete Plagiatserklärung (Eigenständigkeitserklärung) muss nach Beendigung der Master-Arbeit auf dem Studiensekretariat abgegeben werden.

### 3. Externe Master-Arbeiten

Bei externen Master-Arbeiten müssen ein Professor oder eine Professorin des D-INFK (professorale Betreuung) sowie ein Betreuer/eine Betreuerin innerhalb der fremden Institution die Arbeit betreuen (industrielle Betreuung). Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Bewertung der Masterarbeit ist in jedem Falle der Professor/die Professorin des D-INFK. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die ETH-seitige Betreuungsperson über den Verlauf der Arbeit stets auf dem Laufenden zu halten, damit diese ihre Betreuungsfunktion wahrnehmen kann. Auch bei einer externen Master-Arbeit muss der Mentor/die Mentorin mit dem Themengebiet einverstanden sein.

Kopien der getroffenen Vereinbarung und ein Antrag zur Genehmigung der externen Master-Arbeit müssen zu Händen des/der Studiendelegierten im Studiensekretariat eingereicht werden. Der oder die Studiendelegierte entscheidet über den Antrag.

Es ist zudem unerlässlich, eine klare Regelung bezüglich Erfinder- und Urheberrechte an Programmen und Publikationen zu treffen.

Master-Arbeiten dürfen nicht im Rahmen von Arbeitsverhältnissen (Arbeitsverträgen) geschrieben werden. Verträge mit Gehaltsregelungen können nicht akzeptiert werden! Auslagenersatz ist in beschränktem Umfang erlaubt.

#### 4. Bewertung der Master-Arbeit

Die Master-Arbeit zählt als eine benotete Semesterarbeit und gilt als bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung, zu denen insbesondere auch eine Präsentation gehören kann, zu Beginn der Master-Arbeit schriftlich fest.

Grundsätzlich wird der folgende Massstab zur Bewertung angewandt:

Note	Beschreibung
6.00	Arbeit und Ergebnisse entsprechen der Publikationsqualität internationaler Konferenzen und Arbeitstagungen.
5.50	Die Qualität der Master-Arbeit übersteigt die Erwartungen erheblich.
5.00	Die Qualität der Master-Arbeit entspricht den Erwartungen.
4.50	Die Master-Arbeit weist Defizite auf; ihre Qualität entspricht den Erwartungen nur teilweise.
4.00	Die Master-Arbeit erfüllt minimale Qualitätsanforderungen; sie weist erhebliche Mängel auf und ist klar unter den Erwartungen.

#### 5. Abgabe und Archivierung der Master-Arbeit

Nach Abschluss der Master-Arbeit wird eine elektronische Version des schriftlichen Berichts zur Archivierung an das Studiensekretariat gesandt. Der Leiter oder die Leiterin erfasst die Note direkt in myStudies.

#### 6. Erfinder- und Urheberrechte an Master-Arbeiten

Wer eine Master-Arbeit verfasst sowie Modelle oder Computerprogramme erstellt, gilt grundsätzlich als Urheber oder Urheberin des entsprechenden Werkes im Sinne der Gesetzgebung über das Urheberrecht. Solche Werke dürfen vom Departement Informatik archiviert und innerhalb der gesetzlichen Schranken weiterverwendet werden.

(Vgl. [http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/440.4\\_verwertungsrichtlinien.pdf](http://www.rechtssammlung.ethz.ch/pdf/440.4_verwertungsrichtlinien.pdf))

Es empfiehlt sich in jedem Falle, zwischen dem Verantwortlichen für die Aufgabenstellung der Master-Arbeit und dem Studierenden eine Vereinbarung über Erfinder- und Urheberrechte an Computerprogrammen von Studierenden zu unterzeichnen (siehe Anhang).

Die Immaterialgüterrechte an den Ergebnissen einer Master-Arbeit stehen weiterhin grundsätzlich den Studierenden zu. In berechtigten Einzelfällen (insbesondere der Erstellung der Master-Arbeit im Rahmen eines drittfinanzierten Forschungsprojektes) kann es zwingend notwendig sein, zwischen dem Verantwortlichen für die Aufgabenstellung der Master-Arbeit und dem Studierenden eine Vereinbarung über die Immaterialgüterrechte (u.a. Erfinder- und Urheberrechte an Computerprogrammen) des Studierenden abzuschliessen. Hilfe im Zusammenhang mit Fragen der Notwendigkeit bzw. der Form einer solchen Vereinbarung gibt: ETH transfer, Rämistrasse 101, CH-8092 Zürich, Tel +41 44 632 23 82, Fax +41 44 632 11 84, E-Mail: [transfer@sl.ethz.ch](mailto:transfer@sl.ethz.ch).

# VEREINBARUNG

zwischen der

ETH Zürich, vertreten durch  
Prof. Name  
Name und Adresse der Einheit

(nachfolgend ETH Zürich)  
und  
Name des Studenten/der Studentin  
Adresse

(nachfolgend Projektmitarbeiter/in)

bezüglich Arbeiten im Rahmen seiner Ausbildung an der ETH Zürich als  
Bachelor/Master/Sonstiges  
im Gebiet  
Forschungsgebiet  
(nachfolgend Forschungsgebiet)

## Präambel

Der Projektmitarbeiter führt als Student/in unter der Leitung von Prof. Name Arbeiten im Forschungsgebiet an der ETH Zürich durch. Er führt diese Arbeiten im Rahmen seiner Ausbildung zum Bachelor/Master/Sonstiges aus.

Forschungsergebnisse von Studierenden ohne Arbeitsvertrag mit der ETH Zürich gehören den Studierenden. Die Ergebnisse der Arbeit des Projektmitarbeiters ("Forschungsergebnisse") sollen von der ETH Zürich, eventuell gemeinsam mit anderen an der ETH Zürich entstehenden Ergebnissen verwertet werden. Um eine gemeinsame Verwertung aller Forschungsergebnisse zu vereinfachen und zu ermöglichen, überträgt der/die Projektmitarbeiter/in seine/ihre Rechte an den Forschungsergebnissen an die ETH Zürich. Im Gegenzug wird der/die Projektmitarbeiter/in wie ein(e) Angestellte(r) der ETH Zürich an den Einnahmen beteiligt.

Diese Vereinbarung regelt die Mitwirkung des/der Projektmitarbeiters/in an der Forschung und Entwicklung im oben genannten Forschungsgebiet sowie die Rechte an den entstandenen Forschungsergebnissen.

## 1. Arbeiten im Forschungsgebiet

- (1) Der/die Projektmitarbeiter/in verpflichtet sich, die Forschungsergebnisse und sonstige als geheim erklärte Informationen aus der Forschungsgruppe von Prof. Name geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt solange, bis er von der ETH Zürich informiert wird, dass die Rechte aus den Forschungsergebnissen durch Patentanmeldungen oder andere geeignete Massnahmen ausreichend geschützt wurden oder dass kein Schutz angestrebt wird, maximal jedoch bis 12 Monate nach Abschluss der Arbeit des Projektmitarbeiters bei Prof. Name.

- (2) Der/die Projektmitarbeiter/in stellt alle im Laufe der Mitarbeit erarbeiteten Informationen, Daten und Forschungsergebnisse der ETH Zürich zur Verfügung.

## 2. Rechte an immateriellen Gütern

- (1) Der/die Projektmitarbeiter/in tritt hiermit seine/ihre Rechte an den Forschungsergebnissen, inklusive Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken, nicht jedoch seine/ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, an die ETH Zürich ab. Er überlässt damit der ETH Zürich insbesondere alle Rechte zur kommerziellen Verwertung der Forschungsergebnisse. Es ist ihm/ihr bewusst, dass er/sie das freiwillig tut und dass es an der ETH Zürich die Möglichkeit gibt, an Projekten ohne vorherige Abtretung der Rechte mitzuarbeiten.
- (2) Im Gegenzug dazu wird im Falle von Einkünften seitens ETH Zürich aus der kommerziellen Nutzung der Forschungsergebnisse der/die Projektmitarbeiter/in gemäss den Verwertungsrichtlinien der ETH Zürich „Richtlinien für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen der ETH Zürich“ vom 1.2.2005 wie ein Angestellter der ETH Zürich entschädigt.
- (3) Wird aufgrund von Forschungsergebnissen eine Erfindung zum Patent angemeldet, so leistet der/die Projektmitarbeiter/in die notwendigen Unterschriften und verpflichtet sich darüber hinaus zur Verfügung zu stehen, wenn im Laufe des Patentverfahrens seine/ihre Mithilfe, z.B. für die Beantwortung von Fragen der Patentprüfer etc., benötigt wird.

## 3. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

## 4. Beilegung von Streitigkeiten

Allfällige Meinungsverschiedenheiten versuchen die Parteien einvernehmlich zu regeln. Scheitern die Bemühungen um eine Vermittlung, so gilt Schweizer Recht mit Gerichtsstand Zürich.

**ETH Zürich**

Zürich, den \_\_\_\_\_

Prof. Name

**Der/die Projektmitarbeiter/in**

Zürich, den \_\_\_\_\_

Name des Studenten/der Studentin